

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 13 (1862)

Heft: 10

Artikel: Aus dem Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf der Höhe von Bred angekommen, machten wir neben einer sprudelnden Quelle Halt, deren frisches und flares Wasser aber mit dem perlenden Wein, der uns dargeboten wurde, nicht wetteifern konnte. Wir brachten hier einen jener Augenblicke zu, an die man sich so gerne wieder erinnert.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Kanton Graubünden.

Chur, den 4. Oktober.

Die wiederholt revidirte Forstordnung ist endlich an's Tageslicht getreten. Gleichzeitig sind auch 6 Försterstellen zur Besetzung ausgeschrieben worden. Die diesjährige Bekanntmachung im bündnerischen Amtsblatt Nr. 39 lautet:

„In Vollziehung des großeräthlichen Beschlusses vom 13. Juni d. J. werden hiemit 6 Kreisförsterstellen in hiesigem Kanton zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Der Gehalt eines Kreisförsters ist vom hochl. Kleinen Rath provisorisch bis zu der dem nächstjährigen Großen Rath vorbehaltenen Revision der Gehaltsliste sämmtlicher Regierungsangestellten bis auf 1700 Frkn. nebst 4 Frkn. Reisegeld für Feldtage festgesetzt worden.

Dießjährige Aspiranten haben ihre Anmeldung bis zum 30. Oktober nächsthin an den h. Kleinen Rath einzureichen, müssen jedoch über hinlängliche theoretische Bildung und praktische Befähigung im Forstfache sich auszuweisen im Falle sein.

Chur, 26. Sept. 1962.

Die Standeskanzlei.“

Aus dem Kanton St. Gallen.

Ragaz, den 5. Oktober.

Gegenwärtig wird in hier ein Forstlehrkurs für Bannwarte abgehalten, der schon 14 Tage dauerte und nach 8 Tagen zu Ende geht. Es fanden sich zu demselben 45 Theilnehmer ein.

Die unerbittliche Hand des Todes hat abermals eine Lücke in das schweizerische Forstpersonal gerissen. Herr alt Forstverwalter Rietmann in St. Gallen ist im 81sten Jahre seines Lebens gestorben. Freitags den 17. Oktober wurde seine Leiche dem Schooße der Erde übergeben.

Wir hoffen in Bälde einen ausführlichen Nekrolog diesem auch in weitern Kreisen wohl bekannten und verdienstvollen Forstmanne widmen zu können.

Aus dem Kanton Bern.

Entwurfs-Reglement für die Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer.

(Schluß)

Dritter Abschnitt.

Leitung und Gang der Prüfungen und Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 21. Das Prüfungskollegium bestimmt in seiner jeweiligen ersten Sitzung den allgemeinen Gang der Prüfungen.

Sind praktische Prüfungen vorzunehmen, so bestimmt dasselbe:

1. Die Aufgaben für die praktischen Prüfungen und die entsprechenden Fristen zur Einreichung derselben (§ 8);
2. eine Sektion von wenigstens 2 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung über die einzelnen Arbeiten.

Die gestellten Aufgaben werden den Examinanden durch den Präsidenten schriftlich mitgetheilt.

Sind theoretische Prüfungen abzuhalten, so bestimmt das Kollegium:

1. Seine Eintheilung in die nöthige Zahl von Sektionen;
2. die Eintheilung der Examinanden in Abtheilungen und die Reihenfolge derselben, und